



Friedhof - Bepflanzungsreglement

(Stand: 1. Januar 2013)



(basierend auf Art. 21ff der Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 1. März 2010)

1. Die Angehörigen sind verpflichtet, dem Bestattungsamt bekannt zu geben, ob sie das Grab selber bepflanzen oder den Auftrag Dritten erteilen möchten.
2. Die Reihengräber werden mit einer einheitlichen Randbepflanzung sowie Schrittplatten versehen, welche die verfügbare Pflanzfläche markieren.
3. Für die Randbepflanzung und deren allgemeiner Unterhalt (jäten, Rückschnitt, sowie die Bewässerung mittels allgemeiner Bewässerungsanlage) haben die Angehörigen einen einmaligen Betrag zu entrichten.
4. Für die Grabbepflanzung sind witterungsbeständige, robuste Pflanzen zu wählen. Krankheitsanfällige Pflanzen sind nicht erlaubt.
5. Die Bepflanzung darf die Grabinschrift nicht verdecken und benachbarte Gräber dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.
6. Für die Grabbepflanzung sind geeignete Pflanzen zu wählen. Nicht geeignet sind Bäume und hochwüchsige Sträucher. Die Friedhofverwaltung stellt eine Liste mit geeigneten Pflanzen zur Verfügung.
7. Als individuelle Bepflanzung dürfen hinter oder neben den Grabsteinen Rosenbäumchen gesetzt werden. Die Pflanzung hat vom Friedhofgärtner zu erfolgen.
8. Pflanzen, welche den Vorgaben nicht entsprechen, können vom Friedhofspersonal entfernt werden.
9. Pflanzenschutzmittel dürfen nur gezielt und gemäss angegebener Dosierung verwendet werden.
10. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement über das Friedhof- und Bestattungswesen.
11. Bei der vorzeitigen Aufhebung eines Grabes entsteht kein Rückerstattungsanspruch.

1. Januar 2013

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:

Der Verwaltungsdirektor

P. Remund

H.R. Bauer

Bewilligt vom Stadtrat Opfikon am 15. Januar 2013 (SR 2013-013), rückwirkend auf den 1. Januar 2013 (publiziert im Stadtanzeiger vom 24. Januar 2013).